

**2. Ordnung zur Änderung
der Ordnung
für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-,
Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der
Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät
mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 2. Dezember 2004
vom 14. August 2004**

Artikel I

Die Prüfungsordnung wird im Anhang A für das Fach Sport wie folgt ergänzt:

Nach der Überschrift „Unterrichtsfach Sport“ wird folgender Passus eingefügt:

„ Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss - unter Anhörung des zuständigen Prüfers - vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat. Werden diese 50 Prozent erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.

"befriedigend", wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent. ,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der verbleibenden 50 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet werden. Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.“

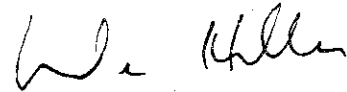
Artikel II

Diese Änderungsordnung gilt für alle Prüfungsleistungen, die ab Veröffentlichung dieser Änderungsordnung durchgeführt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidungen des Dekans des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft und des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 27. Juni 2007 bzw. 30. Juli 2007.

Münster, den 14. August 2007

Die Rektorin

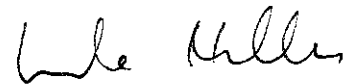


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles